

Vorübergehende Lockerung der Donau Soja Anforderungen für die Beschaffung von Donau Soja Sojabohnen oder Sojaprodukten

Wien am 31.08.2023

Hintergrund

Aufgrund der derzeitigen Angebotsknappheit an GVO-freiem Soja – bedingt durch eine Kombination von Faktoren wie ungünstigen Witterungsbedingungen und stark erhöhter Nachfrage – können die festgelegten Donau Soja (DS) Anforderungen für die Beschaffung von DS-Sojabohnen oder DS-Sojaprodukten auf schriftlichen und begründeten Antrag gelockert werden. Diese Lockerung ist zeitlich begrenzt und gilt bis zur Verfügbarkeit von DS-Soja aus der Ernte 2024 (November 2024).

Europe Soya (ES) zertifizierte Sojabohnen oder Sojaprodukte (z.B. Sojaschrot, Sojaöl) werden für die Produktion von Donau Soja zugelassen

Die temporäre Lockerung gilt für folgende Donau Soja Betriebsstufen:

- Sojaerstverarbeitungsbetriebe (A 04)
- Mischfutterwerke (A 05)
- Landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe (A 06a)
- Lebensmittelverarbeitungsbetriebe (A 06b)

Der DS-Erstverarbeiter ist verpflichtet, die zur Herstellung von Donau Soja Produkten verwendete Menge an Europe Soya Bohnen im Rahmen der monatlichen Mengenmeldung (gemäß A 04, 2.5) an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) und die DS/ES-Kontrollstelle zu melden.

Die übrigen DS/ES Betriebsstufen (A 05, A 06a, A 06b), die die temporäre Lockerung in Anspruch nehmen, melden die zur Herstellung von Donau Soja Produkten (z.B. Sojabohnen, Sojaöl, Sojaschrot) verwendete Menge an Europe Soya Produkten schriftlich per Mail bis zum Ende eines jeden Kalendermonats an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org).

Gültigkeitsdauer: vom Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments bis zur Verfügbarkeit von DS/ES-Soja aus der Ernte 2024 (November 2024).

Vorübergehende Lockerung der Anforderungen an Mischfutterwerke (A 05) für die Lagerung von Donau Soja- und Europe Soya-Sojaprodukten

Hintergrund

Aufgrund der angespannten Situation bei Lager- und Logistikkapazitäten, die derzeit am Agrar- und Futtermittelmarkt herrschen, können die festgelegten Donau Soja und Europe Soya Anforderungen für die Lagerung von DS/ES Sojaprodukten auf schriftlichen und begründeten Antrag gelockert werden. Diese Lockerung ist zeitlich begrenzt und gilt bis November 2024.

Gemeinsame Lagerung von DS/ES Sojaprodukten mit europäischen GVO-freien Sojaprodukten (z.B. Sojaschrot, Sojaöl)

Die gemeinsame **Lagerung von DS/ES Sojaprodukten mit europäischen GVO-freien Sojaprodukten** ist unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen möglich:

- Das DS/ES-Mischfutterwerk sendet einen begründeten Antrag auf eine Ausnahmeregelung (in einem beliebigen Format) an die Donau Soja Organisation.
- Sojaprodukte, die gemeinsam mit DS/ES-zertifiziertem Sojaprodukten gelagert werden können, müssen die Anforderungen „GVO-Freiheit“ und „europäische Herkunft“ erfüllen:
 - GVO-freie Sojaprodukte müssen gemäß der ARGE Gentechnik-frei, dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) oder einem gleichwertigen System zur Herstellung GVO-freier Lebens- und Futtermittel geeignet sein. Die GVO-Freiheit der Sojaprodukte müssen durch entsprechende Begleitpapiere bestätigt werden (u. a. durch negative PCR-Testergebnisse).
 - Die europäische Herkunft der Sojaprodukte (genauer gesagt: die europäische Herkunft der zur Herstellung der Sojaprodukte verwendeten Sojabohnen) müssen durch einen entsprechenden Vermerk in den Warenbegleitpapieren belegt werden.
- Die Eingangsmenge an DS/ES-Sojaprodukten entspricht in einem kumulierten Zeitraum bis Ende 2024 der Ausgangsmenge an DS/ES-Sojaprodukten, das als Einzelfuttermittel oder als Bestandteil von Mischfuttermitteln verwendet wird.
 - Am Ende des kumulierten Zeitraums (bis zum 31.12.2024) muss die Menge an während des kumulierten Zeitraums eingekauften DS/ES-Sojaprodukten mindestens so groß sein wie die Menge an DS/ES-Sojaprodukten, das während des kumulierten Zeitraums zu DS/ES-Futtermitteln verarbeitet wurde.
 - Am Ende jedes kumulierten Zeitraums muss sowohl der Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) als auch der beauftragten Kontrollstelle eine

Mengenaufstellung vorgelegt werden. Diese Mengenaufstellung muss die folgenden Informationen enthalten:

- Menge an im kumulierten Zeitraum eingekauftem DS/ES-Sojaprodukten (Eingangsmenge);
- Menge an DS/ES-Sojaprodukten, das als Einzelfuttermittel oder als Bestandteil von Mischfuttermitteln verwendet wird und im kumulierten Zeitraum verkauft wurde (Ausgangsmenge);
- Menge der im kumulierten Zeitraum verkauften DS/ES-Futtermittel (Ausgangsmenge an Futtermitteln).

Dafür muss ein begründeter Antrag auf eine Ausnahmeregelung schriftlich per Mail (quality@donausoja.com) vorab an die Donau Soja Organisation gesendet werden.

Gültigkeitsdauer: vom Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments bis November 2024.

Bei Klärungsbedarf können Sie sich jederzeit an das Team unseres Qualitätsmanagements wenden.

DI Dagmar Gollan

Leitung Qualitätsmanagement

Tel.: +43 664 960 68 66

E-Mail: gollan@donausoja.org

Daniela Arnberger

Qualitätssicherung und -
management

Tel.: +43 (0)1/512 17 44 17

E-Mail: arnberger@donausoja.org